

Stiftung Haus Wilhelmine

Senioren- und Betreuungsheim im Rheingau

Info-Broschüre

FEM

FREIHEITSENTZIEHENDE MASSNAHMEN



Inhalt

Freiheitsentziehende Maßnahmen FEM	3
Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?	3
Welche Freiheitsentziehenden Maßnahmen werden unterschieden?	3
Wie wirkt sich die Anwendung von FEM auf die Betroffenen aus?	4
Wie kommt es zur Anwendung von FEM?	4
Was passiert in Notfällen?	6
Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen	6

Freiheitsentziehende Maßnahmen FEM

Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?

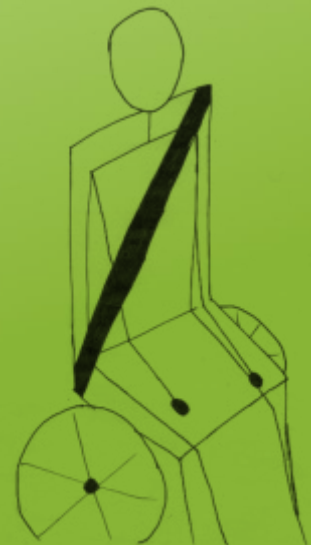
Mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) werden Menschen in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Dabei können Vorrichtungen, Materialien, Gegenstände oder auch Medikamente dazu dienen, die Bewegung zu behindern oder zu unterbinden.

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in der Pflege immer noch sehr häufig angewendet, meistens im Glauben, dass sie den Betroffenen vor Gefahren schützen können. So werden z. B. im Rollstuhl Gurte angelegt oder im Bett Seitenteile hochgezogen, um den Betroffenen vor einem Sturz und dessen Folgen zu schützen. Da demjenigen durch diese Maßnahmen seine Bewegungsfreiheit genommen bzw. diese eingeschränkt wird, sprechen wir von einer Freiheitsentziehenden Maßnahme.

Welche Freiheitsentziehenden Maßnahmen werden unterschieden?

Zu freiheitsentziehenden Maßnahmen zählen:

- mechanische Fixierungen (z. B. Bettseitenteile, Anlegen von Gurten, Stecktische)
- Einsperren der Person (z. B. Absperren eines Bereichs/Zimmers, komplizierte Schließmechanismen an Türen, hoch angebrachte oder komplizierte Knaufe, gesicherte Aufzüge)
- sedierende Medikamente (z. B. Schlafmittel und Psychopharmaka)
- die Wegnahme von Hilfsmitteln (Schuhe, Brille, Rollator)



Wie wirkt sich die Anwendung von FEM auf die Betroffenen aus?

Grundsätzlich betrachten wir freiheitsentziehende Maßnahmen immer als das letzte Mittel der Wahl, denn sie können schwerwiegende psychische und physische Folgen mit sich bringen und unter Umständen sogar zu stärkerer Unruhe, Aggressionen oder sogar Halluzinationen führen.

Da FEM immer einen Eingriff in die persönliche Bewegungsfreiheit des Menschen darstellen, dürfen diese nur dann durchgeführt werden, wenn der Betroffene selbst der Anwendung schriftlich zustimmt.

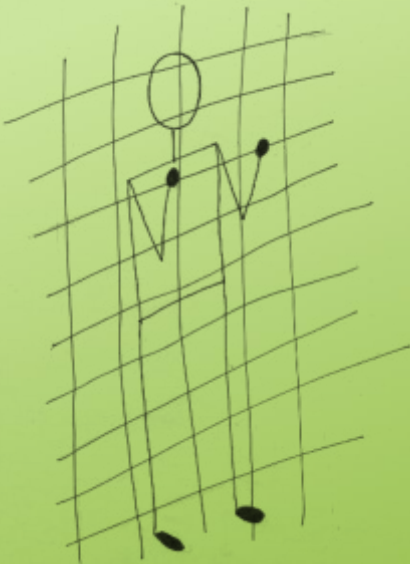
Ist die betroffene Person hingegen nicht einwilligungsfähig, muss ein Betreuungsgericht nach entsprechender Prüfung zustimmen.

Es handelt sich bei FEM nicht um harmlose Maßnahmen.

Wir im Haus Wilhelmine haben uns zum Ziel gesetzt,

FEM – wo immer es geht – zu vermeiden.

Dabei können Sie uns als Angehörige, Betreuer und Ärzte aktiv unterstützen, denn Sie alle spielen eine zentrale Rolle bei der Entscheidung über die (Nicht-) Anwendung von FEM.



Wie kommt es zur Anwendung von FEM?

Die Erteilung einer Genehmigung für eine FEM ist streng formalisiert, denn nach unserer Rechtsordnung sind FEM *schwerwiegende Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte pflegebedürftiger Menschen*.

Sollten FEM nicht vermeidbar sein, wenden wir uns an die betroffene Person, deren Angehörige und Betreuer sowie den behandelnden Arzt. Sollte der Betroffene selbst keine schriftliche Einwilligung geben können, wird ein entsprechender Antrag beim Betreuungsgericht gestellt. Eine Genehmigung des Betreuungsgerichts ist auch dann erforderlich, wenn ein Betreuer bzw. Bevollmächtigter, dessen Betreuungsauftrag bzw. Vollmacht solche Genehmigungen ausdrücklich umfasst, der Maßnahme zustimmt. Eine solche

Vollmacht reicht nicht aus, um eine regelmäßig wiederkehrende oder dauernde freiheitsentziehende Maßnahme zu erlauben.

Grundsätzlich müssen folgende Dinge beachtet werden, bevor in dem Genehmigungs-Verfahren ein Beschluss durch das Betreuungsgericht gefasst wird:

- Dem Richter muss ein *ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit* der freiheitsentziehenden Maßnahme vorgelegt werden.
- Der Richter muss sich *einen persönlichen Eindruck* von der Situation und der Notwendigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme machen. Dazu muss er den Betroffenen – soweit erforderlich – in seiner gewohnten Umgebung anhören.
- Der Richter muss ferner den Angehörigen, der Einrichtungsleitung, eventuell dem Pflegepersonal und ggf. auch dem rechtlichen Betreuer oder anderen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben.
- Der Richter hat dem Betroffenen zur Wahrnehmung seiner Rechte eventuell einen Verfahrenspfleger zur Seite zu stellen, der dessen Interessen in dem Verfahren vertritt.

Die Entscheidung des Gerichtes ergeht durch einen Beschluss. Darin wird auch die Dauer der freiheitsentziehenden Maßnahme festgelegt. Diese darf in der Regel nicht länger als ein Jahr betragen. Sollte sie darüber hinaus andauern müssen, kann sie verlängert werden, allerdings erst nach erneuter richterlicher Prüfung.

In dem Gerichtsbeschluss muss nicht nur die genehmigte Maßnahme genau bezeichnet werden, sondern so genau wie möglich auch der Anlass (z. B. Autoaggression) und die Dauer (z. B. nachts ab dem Zubettgehen bis zum Aufstehen). Zur Absicherung kann hinzugefügt werden, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nur nach Anordnung des Arztes erfolgen darf.

Dieser Beschluss dient der formellen Legitimation zur Durchführung der FEM – er ist keine Anordnung. Vor jeder Anwendung einer FEM wird daher die Angemessenheit durch unsere Pflegekräfte erneut überprüft. Außerdem überprüfen wir im Haus Wilhelmine *spätestens alle drei Monate* im Pflegeteam die grundsätzliche Notwendigkeit der FEM in einer sogenannten FEM-Fallbesprechung.

WICHTIG: Wir alle - Pflegende, Betreuer, Ärzte und Betreuungsrichter - machen uns persönlich strafbar, wenn wir wissentlich FEM einsetzen oder genehmigen, die nicht dem Wohle des Bewohners dienen!

Was passiert in Notfällen?

Wenn ein *rechtfertigender Notstand* vorliegt und es keine Alternativen gibt, können FEM für max. 24 Stunden ohne richterliche Entscheidung oder Prüfung zulässig sein. Die Maßnahme muss hierbei einen Ausnahmecharakter haben und darf nur für kurze Zeit erfolgen.

Anlässe können sein:

- aggressives Verhalten
- autoaggressives Verhalten
- Gefahr eines Selbstmordes
- mutwillige Beschädigung von Gegenständen
- extrem erhöhte Sturzgefahr durch plötzlich eingetretene Umstände

Auch hierbei werden Betreuer und Hausarzt unverzüglich informiert.

Eine genaue Dokumentation der Maßnahme ist erforderlich und es bedarf einer klaren Begründung.

Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Da freiheitsentziehende Maßnahmen ein elementares Grundrecht berühren, sind sie grundsätzlich zu vermeiden. Zudem haben freiheitsentziehende Maßnahmen nicht immer die erwünschten Wirkungen, sondern können sogar schaden.

Die Ausgangsfragen, die wir uns stellen lauten:

- Wie stark ist der Mensch, damit er nicht hinfällt oder sich im Falle eines Sturzes nicht schwer verletzt?
- Wie gestalte ich seine Umgebung möglichst sicher?
- Wie kann ich ihm helfen, seinen Bewegungsdrang mit positivem Effekt auszuleben?

In individuellen Fallgesprächen wägen wir verschiedene Alternativen ab und entscheiden zum Wohle des Bewohners.

Es stehen folgende *Alternativen* zur Verfügung:

- *Biografie-Arbeit* lohnt sich. Sie hilft, die Vorlieben und auch die Ursachen für Ängste des Bewohners zu ergründen.
- *Gymnastik* stärkt die Beweglichkeit, Kraft und das Gleichgewicht und verringert so die Sturzgefahr bzw. das Verletzungsrisiko.
- *Regelmäßige Aktivitäten* geben dem Tag Inhalt und Struktur. Sie steigern die Zufriedenheit und fördern die körperliche Kraft.

- *Basale Stimulation* hilft, den eigenen Körper und seine Bewegungen wahrzunehmen.
- Gut angepasste *Gehhilfen* unterstützen die Mobilität und damit den Muskelaufbau. Sie geben Sicherheit und können Stürze vermeiden.



Muskelaufbau. Sie geben Sicherheit und können Stürze vermeiden.

- Das Tiefstellen des Bettes und/oder das Legen einer Matratze vor das Bett verringern die Verletzungsgefahr beim Herausfallen.

- *Ein halbes/geteiltes Bettseitenteil* kann eine Alternative sein. Es verhindert das Herausfallen, gibt demenzkranken Menschen räumliche Orientierung und erlaubt dennoch das Aufstehen.

- Nicht jeder Sturz lässt sich verhindern. Vor schweren Verletzungen können oft *Hüftprotektoren* schützen, die tagsüber getragen werden.

- Ähnlich wirksam sind *Kopfschutz* und *Gelenkschützer*. Sie eignen sich jedoch wenig während des Schlafens.

- Ein *Trippelrollstuhl* hat eine niedrigere, nach hinten schrägstellbar Sitzfläche und schwenkbare bzw. abnehmbare Beinstützen. Wer darin sitzt, kann sich durch trippeln fortbewegen. Die Gefahr, dabei nach vorne aus dem Stuhl zu kippen, ist deutlich verringert.

Wir tun unser Bestes, unseren Bewohnern ein Umfeld zu bieten, in dem sie sich so frei und geschützt wie möglich bewegen können.

Dass dennoch hin und wieder Unfälle passieren, ist leider nicht immer zu verhindern. Aber einen Bewohner deshalb seiner Freiheit zu berauben, halten wir für keine gute Lösung.

Wir freuen uns, wenn Sie uns bei diesem Vorhaben unterstützen und beantworten Ihnen gern weitere Fragen.

Stiftung Haus Wilhelmine

Senioren- und Betreuungsheim im Rheingau

Eltviller Landstr. 2

65346 Eltville-Erbach

Tel: 06123-63395

www.stiftung-haus-wilhelmine.de

